

STADT ZERBST/ ANHALT Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Bebauungsplan 01/2024 Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA) „Moritz“

Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

16.01.2025

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 www.diekmann-mosebach.de



Träger öffentlicher Belange**von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat Wasser
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)
2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat 405 - Abwasser
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)
3. Energie Mittelsachsen GmbH
Am Druschplatz 14
39443 Staßfurt-Brumby
4. Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau
Geschäftsstelle Dessau
Lange Gasse 3
06844 Dessau-Roßlau
5. GDMcom GmbH
Maximilianallee 4
04129 Leipzig
6. Stadt Gommern
Platz des Friedens 10
39245 Gommern

Träger öffentlicher Belange

von folgender Stelle wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Anhalt-Bitterfeld
06359 Köthen (Anhalt)
2. Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3653
39011 Magdeburg
3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Obere Immissionsschutzbehörde
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)
4. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Obere Immissionsschutzbehörde
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)
5. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung und für nachhaltige Entwicklung
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)
6. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
Geschäftsstelle * Am Flugplatz 1 *
06366 Köthen (Anhalt)
7. Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
Regionalbereich Ost
Gropiusallee 1
06846 Dessau-Roßlau
8. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)
9. Amt für Landwirtschaft, Flurerneuerung und Forsten Anhalt
Postfach 1622
06814 Dessau-Roßlau
10. Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel
Körperschaft öffentlichen Rechts
Wiesenweg 4
39264 Zerbst/Anhalt OT Lindau
11. Heidewasser GmbH
Postfach 1430
39004 Magdeburg
12. Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Ost PT124

Huylandstraße 18
38820 Halberstadt

13. Avacon Netz GmbH
Bahnhofstraße 13
39307 Genthin

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landkreis Anhalt-Bitterfeld 06359 Köthen (Anhalt)</p>	
<p>im Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ab. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.</p>	
<p><u>Raumordnung</u></p> <p>Aus den vorliegenden Unterlagen geht hervor, dass von Seiten des Vorhabenträgers beabsichtigt ist, den o.g. vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Es sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PVFA) in der Gemarkung Moritz geschaffen werden. Anlass der Planung ist die Absicht eines Investors, einen Solarpark zu errichten. Das Plangebiet des o.g. Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 34 ha und wird bisher landwirtschaftlich genutzt.</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen geben das Planungsziel wieder. Die Stadt Zerbst/Anhalt stellt allerdings einen Angebotsbebauungsplan auf.</p>
<p>Bezüglich eines solchen Vorhabens enthält der Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010) folgende Ziele (Z) und Grundsätze (G):</p> <p>Z 103: Es ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.</p> <p>G 75: Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.</p> <p>Z 115: Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen.</p>	<p>Die vorliegende Planung unterstützt die Erreichung dieser Zielsetzung.</p> <p>Die vorliegende Planung entspricht diesem Grundsatz.</p> <p>Im Bebauungsplanverfahren wird die Landesplanung beteiligt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>G 84: Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.</p> <p>G 85: Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.</p>	<p>In der Stadt Zerbst/Anhalt stehen nicht ausreichend versiegelte oder Konversionsflächen zur Verfügung, um die klima- und energiepolitischen Zielsetzungen zum Ausbau von Solarstrom zu erreichen, sodass die Stadt auch auf der vorliegenden, bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche den Bau eines Solarpark ermöglichen möchte.</p>
<p>Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen anderer Planungs- und Vorhabenträger, die Ihnen zur Anzeige oder zur Genehmigung eingereicht werden, der obersten Landesentwicklungsbehörde umgehend mitzuteilen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2. Umwelt- und Klimaschutz</p>	
<p>Wasserrecht</p> <p>Aus wasserrechtlicher Sicht wird dem vorzeitigen Bebauungsplan zugestimmt, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:</p>	
<p>1. Der Abstand der PV-Anlagen zum Gewässer muss mindesten 5 m vom Gewässer II. Ordnung betragen. Ein Teil des Grabens Lw 029a ist vom Vorhaben betroffen. Entsprechend der allgemeinen Sorgfaltspflicht gegenüber Gewässern gemäß § 5 WHG ist das Gewässer (See) vor Verunreinigungen durch nachteilige Veränderungen zu schützen Eine nachteilige Beeinflussung für das Gewässer ist ohne die Einhaltung des o.g. Abstands nicht ausgeschlossen.</p>	<p>Gemäß dem Unterhaltungsverband Nuthe/Rosel sind keine Gewässer II. Ordnung von der Planung betroffen. Die Abschnitte des Gewässers Lw 029a enden vor dem Plangebiet.</p>
<p>2. Das Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Wird das Niederschlagswasser gesammelt (z.B. Dachrinnen, Fallrohre) oder in Anlagen zusammengeführt und dann durch Versickerung in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer eingeleitet, bedarf es gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis ist beim FB Umwelt- und Klimaschutz, der unteren Wasserbehörde, rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen.</p>	<p>In der Bauleitplanung sind die Belange der Wasserwirtschaft zu berücksichtigen. Die Bodenfunktion im Plangebiet wird durch die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage kaum beeinflusst, da nur 2 % der Fläche versiegelt werden dürfen. Das Plangebiet wird gemäß Aussagen des Datenservers vom LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOINFORMATION SACHSEN-ANHALT (LVERMGEO, 2024) fast vollständig von Pseudogley-Braunerde eingenommen. Bei diesen Böden ist die Versickerung des Niederschlagswassers im gequollenen Zustand verlangsamt. Bei Starkniederschlägen kann es zu Oberflächenabfluss kommen. Das aufgestaute Wasser verteilt sich oberhalb der Geländeoberkante und fließt langsam ab oder versickert im Laufe der Zeit. Auch nach dem Bau der Photovoltaikanlage kann das Wasser sich auf der Geländeoberfläche verteilen. Die einstauende Wassermenge in das</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	umgebende Gewässernetz bleibt im Vergleich zum Ursprungszustand fast unverändert. Die Wasserführung der Gräben wird durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage daher nicht beeinflusst. Den Belangen der Wasserwirtschaft wird damit Rechnung getragen.
<p><u>Immissionsschutz</u> Gemäß Ifd. Nr. 1.1.10 des Anhangs der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) ist der Landkreis bezüglich des Immissionsschutzes die zuständige Überwachungsbehörde. Für die Beurteilung wurden die Begründung sowie die Planzeichnung sowie der Umweltbericht der Stadt Zerbst/ Anhalt - verfasst vom Büro Diekmann - Mosebach & Partner - Regional-, Stadt- und Landschaftsplanung, Oldenburger Straße 86 aus 26180 Rastede vom April 2024 herangezogen. Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände gegen vorliegenden Bauleitplan.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<p>Hinweis: Bei der Errichtung der Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass von der PVA keinerlei Blendwirkungen ausgehen und auf den Verkehr der umgebenden Land- und Gemeindestraßen einwirken.</p>	Im Bebauungsplan wird weder eine Modulausrichtung noch ein Belegungsplan festgesetzt. Durch eine Variation der Modulausrichtung und einer Eingrünung ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ohne Blendwirkung in der festgesetzten Sonderbaufläche möglich. Im Bebauungsplan wurde das für die Baugenehmigungsebene erstellte Blendgutachten eingestellt. Demnach wären rein astronomisch Blendwirkungen auf der L 51 möglich. Durch die bestehenden und als geschützte Biotope zu erhaltende Dichte Eingrünung können die Blendungen aber in Realität nicht auftreten.
<p><u>2.3 Bodenschutz</u> Auf den o.g. Grundstücken sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf landwirtschaftlicher Fläche geschaffen werden. Mit dem produzierten Strom sollen lokale Firmen versorgt werden, alternativ soll die erzeugte elektrische Energie in das öffentliche Netz eingespeist werden. Bei der Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche (ca. 34 ha groß) östlich der L 51 zwischen den Ortschaften Güterglück, Schora und Moritz. Die Fläche ist in der Angebotsplanung der Stadt Zerbst/Anhalt (Stand März 2023) zu Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen als Suchraum enthalten.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
<p>Von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde gibt es zum o.g. Vorhaben keine grundlegenden Einwände, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:</p>	

<p>1. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld verfügt als zuständige untere Bodenschutzbehörde auf Grundlage des § 11 BBodSchG i.V.m. 88 9, 11 BodSchAG LSA über ein flächendeckendes Kataster von alllastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen.</p> <p>Für das o.g. Grundstück sind im Altlastenkataster des Landkreises keine Altlastverdachtsflächen oder schädlichen Bodenveränderungen registriert.</p> <p>Da es sich bei den Grundstücken um eine landwirtschaftliche Fläche handelt, soll eine kurze Betrachtung zum vorsorgenden Bodenschutz erfolgen. Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes stehen der Erhalt, die Sicherung, die Wiederherstellung sowie die Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen im Vordergrund.</p> <p>Für die Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen steht ein für Sachsen-Anhalt entwickeltes Verfahren, welches auf neuen Erkenntnissen in Auswertung der Reichsbodenschätzungsdaten beruht, zur Verfügung. Dieses Bodenfunktionsbewertungsverfahren (BFBV) des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt stellt auf die Bewertungskriterien Ertragsfähigkeit (Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften-natürliche Bodenfruchtbarkeit unter Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen), Naturnähe (Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften), Wasserhaushaltspotential (Regelung im Wasserhaushalt, Oberflächenabfluss und Grundwasserneubildung) sowie die Archivbodenkarte (Betrachtung der Böden als Archive der Natur- und Kulturgeschichte) gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG ab, woraus eine Gesamtbewertung für das jeweilige Gebiet abgeleitet werden kann. Die Bodenfunktionsbewertung erfolgt nach dem Maximalwertprinzip, d.h., dass die höchst bewertete Bodenfunktion auch die Gesamtbewertung darstellt.</p> <p>Für die einzelnen Bewertungskriterien wird ein 5-stufiger Maßstab von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr gut) verwendet. Die Gesamtbewertung stellt das Konfliktpotential in drei Wertstufen 5 = sehr hoch, 4 = hoch, 3 = mittel dar, bezogen auf die natürlichen Bodenfunktionen.</p> <p>Bei Vorhandensein von Archivobjekten sind diese mit der höchsten Bewertungsstufe 5 für die jeweilige Teilfläche zu berücksichtigen. Planflächen mit sehr hohem und hohem Konfliktpotential (Stufe 5 und 4) sind aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes besonders schützenswert und sollten vor Eingriffen (Versiegelung, Bebauung, Abbau, bodenfunktionsbeeinträchtigenden und großflächigen Kompensationsmaßnahmen) geschützt werden, während Böden mit Bewertungsergebnissen von 3 und geringer aus bodenschutzfachlicher Sicht als Vorzugsstandorte für entsprechende Vorhaben akzeptabel wären.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	---

<p>Im vorliegenden Fall spielt insbesondere das Bewertungskriterium „Ertragsfähigkeit“ eine entscheidende Rolle, da die für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu nutzende Fläche mittel bis langfristig nicht mehr als landwirtschaftliche Nutzfläche zur Verfügung steht. Im Planungsraum wird das Ertragspotential mit überwiegend „mittel“ (Stufe 3, Ackerzahlen 41-60) und ein sehr kleiner Teil mit „sehr gering“ (Ackerzahlen < 28) bewertet. Das Wasserhaushaltspotential erreicht ebenfalls überwiegend die Stufe 3 (mittel) und für einen sehr kleinen Teil die Stufe 4 ‚gut‘.</p> <p>Für das Bewertungskriterium Naturnähe wird der Standort teilweise mit Stufe 3 „mittel“ und teilweise mit Stufe 2 „gering“ sowie für einen sehr kleinen Teil mit der Stufe 4 ‚gut‘ ausgewiesen. Archivobjekte (z.B. seltene Bodenformen/-gesellschaften) sind im Plangebiet nicht bekannt. Entsprechend des Maximalwertprinzips ergibt sich für das Konfliktpotential ebenfalls überwiegend die Stufe 3 (mittel) und für einen sehr kleinen Teil die Stufe 4 „hoch“. Das für eine Beurteilung dieses Vorhabens relevante Bewertungskriterium ist jedoch das Ertragspotential (hier die Ackerzahl). Gemäß der Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ der LABO vom 28.02.2023 sollten Böden mit einer Bodenzahl bzw. Grünlandgrundzahl > 60 und < 20 nicht für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen in Anspruch genommen werden. Die Böden des Geltungsbereiches des o.g. B-Plans weisen fast ausschließlich Ackerzahlen bis max. 60 aus.</p> <p>In Abwägung der verschiedenen Bodenfunktionen, dem Beitrag von erneuerbaren Energien zur Energiewende und den textlichen Festsetzungen zum o.g. B-Plan bestehen von Seiten der unteren Bodenschutzbehörde grundsätzlich keine Einwände gegen das Vorhaben zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen auf den o.g. Grundstücken. Gemäß Begründung des B-Planes ist die Modulaufständigung durch eine Verwendung von Rammpfosten geplant. Die Versiegelung des Bodens ist daher minimal und es ist nicht mit erheblichen Erdbewegungen oder Eingriffen in den gewachsenen Boden zu rechnen.</p>		<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Beurteilung wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--	---

	Anregungen	Abwägungsvorschläge
2.	Die baulichen Anlagen sind so zu errichten und zu nutzen, dass eine Gefährdung des Bodens auszuschließen ist (§§ 4, 7 BBodSchG). Insbesondere die Lagerung und Tätigkeiten mit boden- und wassergefährdenden Materialien haben so zu erfolgen, dass keine Verunreinigungen des Bodens entstehen können. Bei Aushub- und Bohrarbeiten ist daher darauf zu achten, dass Baumaschinen gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraftstoffe und Öle gesichert sind und, dass Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie die Betankung nur mit untergelegter Folie oder Wanne bzw. auf befestigten, hierfür vorgesehenen Flächen erfolgen.	Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in der Planzeichnung und ist in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.
3.	Entsprechend § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Es sind Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Vorrangig sind bereits versiegelte, sanierte, baulich veränderte oder bebaute Flächen wieder zu nutzen.	Mit der vorliegenden Planung wird eine Versiegelung von maximal 2 % zugelassen. Der überwiegende Teil der Fläche wird durch die Solarmodule lediglich überdeckt, der darunter liegende Boden ist als Extensivgrünland zu entwickeln. In der Stadt Zerbst/Anhalt stehen nicht ausreichend versiegelte oder Konversionsflächen zur Verfügung, um die klima- und energiepolitischen Zielsetzungen zum Ausbau von Solarstrom zu erreichen, sodass die Stadt auch auf der vorliegenden, bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche den Bau eines Solarpark ermöglichen möchte.
4.	Sollte im Rahmen der Maßnahme ein Einbringen von (Boden-)Materialien auf oder in den Boden im Rahmen einer bodenähnlichen Anwendung (z.B. landschafts- und gartenbauliche Gestaltungsmaßnahmen, Herstellung einer Geländeoberfläche nach baulichen Eingriffen in den Untergrund) vorgesehen sein, dann sind neben den allgemeinen Anforderungen gemäß § 6 BBodSchV insbesondere - die zusätzlichen Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht gemäß § 7 BBodSchV sowie - die zusätzlichen Anforderungen an das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß § 8 BBodSchV einzuhalten. Mit der Neufassung der BBodSchV wurde u.a. das Auf- und Einbringen von Materialien auf und in den Boden ab 01.08.2023 neu geregelt. Zur Erleichterung der Anwendung dieser neuen Anforderungen verweise ich auf die Vollzugshilfe zu §§ 6 — 8 BBodSchV der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Maßnahmen werden im Plangebiet minimal sein und sich auf den Wegebau reduzieren. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.
5.	Sollte im Rahmen der Maßnahme ein Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (z.B. Straßen, Wege, Plätze, Leitungsgräben, befestigte Lagerflächen, Unterbau von	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Maßnahmen werden im Plangebiet minimal sein und sich auf den Wegebau reduzieren. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

	Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Fundamenten, Dämme/Schutzwälle) vorgesehen sein, dann sind zudem die Anforderungen der ErsatzbaustoffV einzuhalten. Hierzu wird auf die abfallrechtliche Stellungnahme verwiesen.	
6.	<p>Gemäß § 6 Abs. 9 und Abs. 10 BBodSchV sind beim Auf- oder Einbringen oder der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie beim Um- oder Zwischenlagern von Materialien Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern. Zudem sind die Anforderungen an einen guten Bodenaufbau und ein stabiles Bodengefüge zu beachten.</p> <p>Die verwendeten Materialien müssen unter Berücksichtigung des jeweiligen Ortes des Auf- oder Einbringens geeignet sein, die für den Standort erforderlichen Bodenfunktionen sowie die chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu sichern oder herzustellen. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 sind zu beachten.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Maßnahmen werden im Plangebiet minimal sein und sich auf den Wegebau reduzieren. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.
7.	Gemäß § 6 Abs. 5 BBodSchV sind Materialien, die auf oder in den Boden oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht auf- oder eingebracht werden sollen, spätestens vor dem Auf- oder Einbringen zu untersuchen oder untersuchen zu lassen, soweit dies nicht bereits erfolgt ist. Die Materialien sind mindestens auf die in Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV aufgeführten Stoffe analytisch zu untersuchen. Liegen Anhaltspunkte vor, dass die Materialien erhöhte Gehalte weiterer Stoffe aufweisen, ist auf diese zusätzlich analytisch zu untersuchen.	Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und muss, falls erforderlich, im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.
8.	Die Probennahmen und -analysen haben gemäß Abschnitt 4 i.V.m. Anlage 3 BBodSchV zu erfolgen. Gemäß § 19 Abs. 1 BBodSchV sind Probennahmen von Sachverständigen im Sinne des § 18 BBodSchG oder Personen mit vergleichbarer Sachkunde zu entwickeln und zu begründen, zu begleiten und zu dokumentieren. Die Probennahme ist von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 oder DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditierten oder nach Regelungen der Länder gemäß § 18 Satz 2 BBodSchG notifizierten Untersuchungsstelle durchzuführen. Diese sich aus § 19 Abs. 1 BBodSchV ergebenden allgemeinen Anforderungen an die Probennahme sind gemäß § 28 Abs. 2 BBodSchV ab dem 1. August 2028 einzuhalten.	Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und muss, falls erforderlich, im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.
9.	Im Rahmen des Auf- oder Einbringens von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht gemäß §§ 6 bzw. 7 BBodSchV darf nur	Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und muss, falls erforderlich, im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Bodenmaterial / Baggergut mit max. 10 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile verwendet werden, welches die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV einhält. Zulässig ist auch Material, welches gemäß ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0 / BG-0) klassifiziert wurde.		
10.	Im Rahmen des Auf- und Einbringens von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß §§ 6 bzw. 8 BBodSchV darf nur Bodenmaterial (ohne Oberboden) / Baggergut mit max. 10 Vol.-% mineralischer Fremdbestandteile verwendet werden, welches die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1, 2 bzw. 4 BBodSchV einhält. Zulässig ist auch Material, welches gemäß ErsatzbaustoffV als Bodenmaterial oder Baggergut der Klasse 0 (BM-0 / BG-0) und ggf. der Klasse 0* (BM-0* / BG-0*) klassifiziert wurde.		Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und muss, falls erforderlich, im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.
11.	<p>Gemäß § 6 Abs. 6 BBodSchV kann von einer analytischen Untersuchung von Bodenmaterial und Baggergut abgesehen werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich bei einer Vorerkundung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Materialien die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tab. 1 und 2 BBodSchV überschreiten und keine Hinweise auf weitere Belastungen der Materialien vorliegen, - die im Rahmen der jeweiligen Maßnahme angefallene Menge nicht mehr als 500 Kubikmeter beträgt, - die Materialien am Herkunftsort oder in dessen räumlichen Umfeld umgelagert werden, das Vorliegen einer Altlast oder sonstigen schädlichen Bodenveränderung aufgrund von Schadstoffgehalten auszuschließen ist und durch die Umlagerung das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung nicht zu besorgen ist. 		Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und muss, falls erforderlich, im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.
12.	Gemäß § 6 Abs. 8 BBodSchV ist das Auf- oder Einbringen von Materialien in einem Volumen von mehr als 500 Kubikmetern der unteren Bodenschutzbehörde mindestens zwei Wochen vor Beginn der Auf- oder Einbringungsmaßnahme unter Angabe der Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien sowie des Zwecks der Maßnahme anzuzeigen.		Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und muss, falls erforderlich, im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.
13.	Gemäß § 6 Abs. 7 BBodSchV sind die Untersuchungsergebnisse oder das Vorliegen der Voraussetzungen des Verzichts auf Untersuchungen spätestens vor dem Auf- oder Einbringen zu dokumentieren. Die Dokumente sind nach Beendigung der Auf- oder Einbringungsmaßnahme zehn Jahre aufzubewahren und der unteren Bodenschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.		Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und muss, falls erforderlich, im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
14.	Die weiteren Ausnahme- und Sonderregelungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gemäß § 6 Abs. 3, 4, 6 und § 7 Abs. 3, 6, 7 sowie § 8 Abs. 5, 6, 7 BBodSchV sind entsprechend zu berücksichtigen.		Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und muss, falls erforderlich, im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.
15.	Sollten sich bei Erdarbeiten organoleptische (optische oder geruchliche) Auffälligkeiten im Boden zeigen bzw. ergeben sich Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.		Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und muss, falls erforderlich, im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.
16.	Eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 sollte erfolgen, wenn auf einer Fläche von mehr als 3.000 m ² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird (§ 4 Abs. 5 BBodSchV).		Eine bodenkundliche Baubegleitung wird als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme in dem Umweltbericht aufgenommen.
	2.4 Abfallrecht Seitens der unteren Abfallbehörde bestehen keine Einwände im Zusammenhang mit dem o.g. Vorhaben, wenn folgende abfallrechtlichen Hinweise beachtet werden:		
1.	Anfallende Abfälle - sowohl in der Bau- als auch der Betriebsphase - sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (siehe § 7 (Verwertung) bzw. § 15 (Beseitigung) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes — KrWG).		Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und muss, falls erforderlich, im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.
2.	Bezüglich der optischen Beurteilung, Beprobung, Untersuchung, Bewertung, Klassifizierung sowie Verwertung von anfallendem Bodenaushub sowie Bauschutt ist, soweit es sich um Abfall handelt (Entledigung beabsichtigt, Verunreinigung bekannt/sensorisch feststellbar) die Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.		Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und muss, falls erforderlich, im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.
3.	Beim geplanten Einbau von ortsfremdem Bodenaushub in Baugruben oder Kabel-/Leitungsgräben sollte vorzugsweise Material der Klasse BM-0/BG-0 verwendet werden (§ 19 ErsatzbaustoffV). Beim Einsatz dieser Materialklasse sind nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen. Ab Mengen von > 200 t ist der Einbau des ortsfremden Bodens der Klasse BM-0/BG-0 durch den Bauherrn zu dokumentieren (§ 25 ErsatzbaustoffV). Beim Einsatz von Boden der Materialklassen BM-/BG-F1 bis BM-/BG-F3 sind spezifische Einbauvorgaben zu beachten und der Einbau ist zu dokumentieren.		Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und muss, falls erforderlich, im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
	Für die Zwischenlagerung am Herkunftsort sowie die anschließende Umlagerung von nicht aufbereitetem (und nicht verunreinigtem) Bodenmaterial sowie die anschließende Wiedereinbringung des Aushubs innerhalb des Bereiches derselben Maßnahme gilt die ErsatzbaustoffV nicht, wenn es dabei nicht zu einer qualitativen Verschlechterung des Bodenmaterials kommt bzw. wenn vor Ort keine Aufbereitung vorgenommen worden ist.		
4.	<p>Beim Einsatz von Recyclingmaterialien als Unterbau unter Fundament-/Bodenplatten können i.d.R. Materialien der Klassen RC-1 und RC-2 verwendet werden, wenn die grundwasserfreie Sickerstrecke unterhalb der Schüttung grundsätzlich mindestens 0,6 bzw. 1,0 m beträgt (§ 19 ErsatzbaustoffV).</p> <p>Zur Herstellung einer Deckschicht ohne Bindemittel (z.B. geschotterte Fläche) oder einer Bettungsschicht unter einer wasserdurchlässigen Platten-/Pflasterbefestigung darf diesbezüglich insbesondere in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser, nur Betonrecycling der Materialklasse RC-1 oder Ziegelrecycling genutzt werden.</p>		Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und muss, falls erforderlich, im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.
5.	<p>Der Einbau von Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke ist zu dokumentieren. Dazu dienen Lieferscheine des Verkäufers, aus denen die Materialklasse des Bodens bzw. Recyclingmaterials hervorgehen muss. Der Verwender / Bauherr ist verpflichtet diese Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 zu dokumentieren.</p> <p>Die Dokumentation ist so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist (§ 25 ErsatzbaustoffV) und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen.</p>		Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und muss, falls erforderlich, im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.
6.	<p>Nach § 8 GewAbfV sind die bei dem Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Diesbezüglich zu beachten sind die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung.</p>		Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und muss, falls erforderlich, im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt werden.
7.	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt etc.) gemäß § 53 KrWG anzeigepflichtig ist. Die Anzeigenerstattung ist im § 7 Abs. 1 AbfAEV geregelt.</p>		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Anregungen		Abwägungsvorschläge
8.	Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 i.V.m. § 30 Abs. 3 AbfG LSA der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	2.5 <u>Naturschutz</u> Die Stadt Zerbst/Anhalt beabsichtigt die Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplans Nr. 01/2024 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Moritz“. Grundlage dafür bildet die „Angebotsplanung Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet der Stadt Zerbst/Anhalt“ (März 2023).		
	Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich außerhalb von Schutzgebieten im Sinne der §§ 23 bis 28 sowie §§ 32, 33 BNatSchG.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise stehen dem Vorhaben grundsätzlich keine naturschutzrechtlichen und -fachlichen Belange entgegen.		
1.	Die den Bebauungsplan westlich und südlich begrenzenden Feldgehölz-Hecken und die östlich begrenzende Allee/ Baumreihe sind als gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG i. V. mit §§ 21, 22 NatSchG LSA im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 des BNatSchG zu werten und strikt zu erhalten.		Die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Feldgehölz-Hecken werden im Bebauungsplan als Schutzgebiet und Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts festgesetzt und sind damit zu erhalten.
2.	Zu erhaltene Gehölze sind gemäß DIN 18920 vor Beeinträchtigungen zu schützen.		Entlang der zu erhaltenden Feldgehölz-Hecken wird eine private Grünfläche mit Umgrenzungen von Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft von mindestens 5 m Breite festgesetzt. Die DIN 18920 wird in der textlichen Festsetzung zu diesen Flächen berücksichtigt.
3.	Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und § 2a Nr. 2 BauGB ist ein Umweltbericht gemäß Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) zu erstellen. Dem Umweltbericht ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und integriertem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beizustellen.		Der Anregung wird gefolgt. Der Umweltbericht liegt den Unterlagen zum Entwurf bei.
4.	Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist auf Grundlage der „Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt)“ vom 16.11.2004, MBl. LSA Nr. 53/2004, S. 685 ff. zu erstellen. Die Biotop-Planwerte sind differenziert nach Flächen unter Solarmodulen (beschattet) und Freiflächen (nicht beschattet) gemäß der vorläufigen Entwurfsfassung des in Überarbeitung befindlichen Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt (Stand: Januar 2022) zu ermitteln.		Der Anregung wird gefolgt.

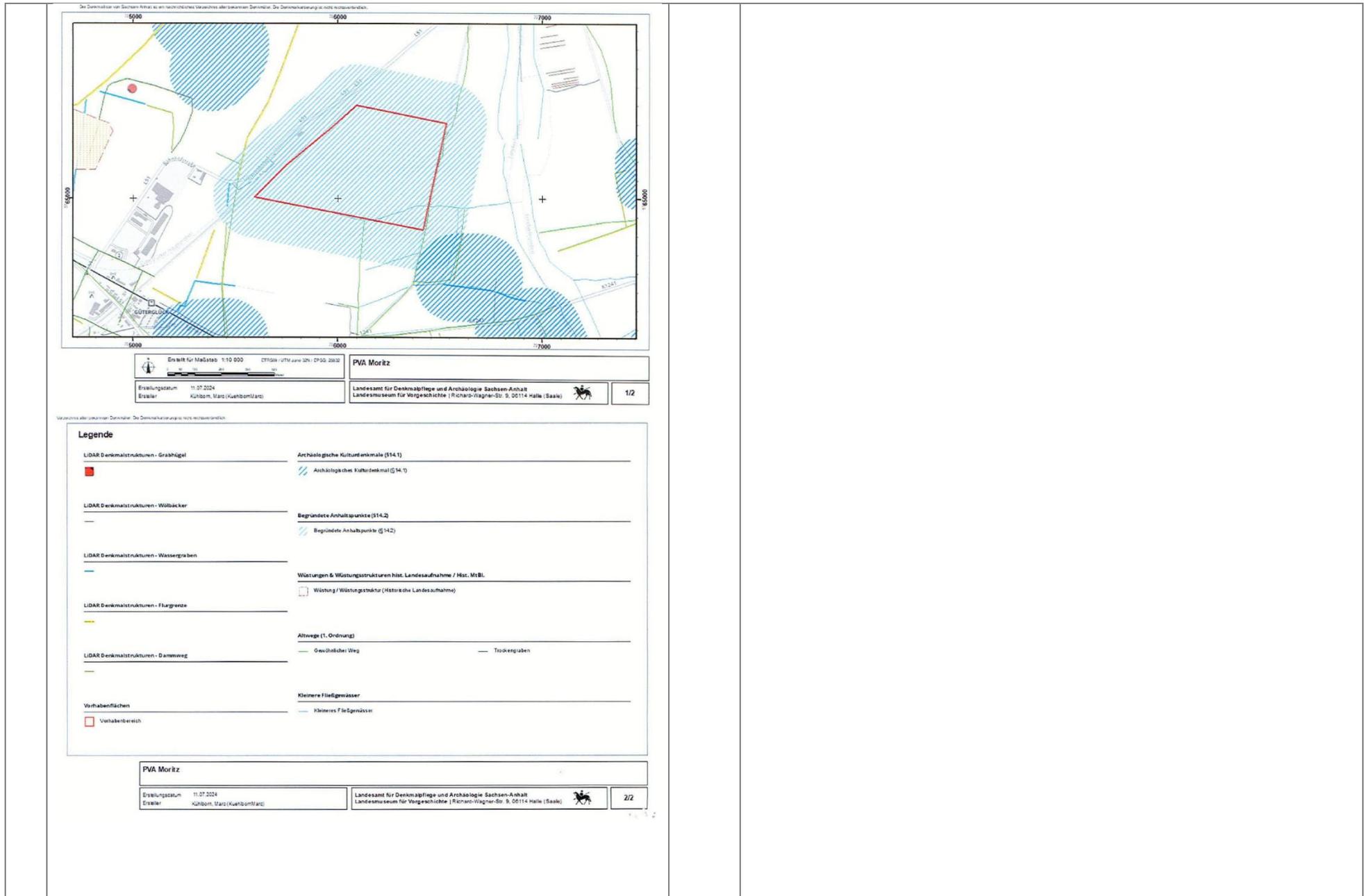
	Anregungen	Abwägungsvorschläge
5.	Die für die prognostizierten Beeinträchtigungen/ Eingriffe in Natur und Landschaft sowie artenschutzrechtlichen Betroffenheiten geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sind in Text- und Kartenform darzustellen.	Der Anregung wird gefolgt.
6.	Eine ggf. erforderliche Realisierung von Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen ist durch einen städtebaulichen Vertrag abzusichern bzw. ist die Flächenverfügbarkeit/ Eigentümerbestätigung nachzuweisen. Externe Kompensationsmaßnahmen sind im Bebauungsplan textlich mit den Grundstücksangaben (Gemarkung, Flur, Flurstück) festzusetzen.	Für die Beeinträchtigung von fünf Feldlerchen Brutpaaren werden als CEF-Maßnahme Feldlerchenfenster auf dem Flurstück 43, Flur 13, Gemarkung Moritz angelegt. Ein Hinweis auf diese Fläche wird im Bebauungsplan aufgenommen. Eine formale Festsetzung dieser Fläche erfolgt gemäß § 1a (3= Satz 4 BauGB nicht. Der Vorhabenträger muss der Stadt bis zum Satzungsbeschluss eine entsprechende Sicherung der Flächen vorweisen. Weitere externe Kompensation ist für die Planung gemäß Abstimmungen mit der UNB nicht erforderlich.
7.	Für die Umsetzung und Überwachung der Vermeidungsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen.	Der Anregung wird gefolgt und eine ökologische Baubegleitung im Umweltbericht vorgeschrieben.
8.	Die Baufeldfreimachung der Vorhabenfläche ist ausschließlich außerhalb der Brutzeit, in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar, zulässig.	Ein entsprechender Hinweis befindet sich auf der Planzeichnung.
9.	Sollten sich im Vorhabensbereich Lebensstätten u. a. Nester oder Fortpflanzungsstätten von besonders bzw. streng geschützten, wildlebenden Tierarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG befinden, ist umgehend die untere Naturschutzbehörde zu informieren. Weitere Maßnahmen sind abzustimmen. Eine Verletzung der Verbote nach § 44 BNatSchG ist auszuschließen.	Der Hinweis wird zur Berücksichtigung in der Bauphase an den Vorhabenträger weitergeleitet.
10.	<p>Es wird eine digitale Datenübergabe nach § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m § 18 Abs. 2 NatSchG LSA zur Führung des Kompensationsverzeichnisses gefordert: Die Eingriffs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die dafür in Anspruch genommenen Flächen werden gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG im „Kompensationsverzeichnis Sachsen-Anhalt“ erfasst.</p> <p>Die digitalen Daten zu den Eingriffs- und Kompensationsflächen sind über die sog. Datendrehscheibe des Kompensationsverzeichnisses unter https://sachsen-anhalt.geolock.de der unteren Naturschutzbehörde zu übergeben. Als Hilfestellung zur Übermittlung und Aufbereitung der Daten steht unter der genannten URL ein Hinweisblatt zum Download bereit.</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde wird automatisch über die Datenübergabe informiert. Rückfragen richten Sie bitte bevorzugt per E-Mail an kompensationsverzeichnis@anhalt-bitterfeld.de unter Angabe des Aktenzeichens.</p>	Nach Abschluss des Verfahrens übermittelt die Stadt Anhalt/Zerbst die entsprechenden Daten.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><u>3. Brand- und Katastrophenschutz</u> <u>3.1 Brandschutz</u> Die Stellungnahme hinsichtlich der Belange des Brandschutzes wird nachgereicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB ist keine Stellungnahme zum Brandschutz vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld eingegangen.</p>
<p><u>3.2 Kampfmittel</u> Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Die betreffende Fläche ist teilweise als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Somit ist der zuständigen Bauordnungsbehörde (FB Bauordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) vor Beginn von Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen ein Nachweis über die Kampfmittelfreiheit des betreffenden Baugrundstückes nach § 13 BauO LSA i.V. m. der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vorzulegen. Die Kampfmittelfreiheit wird durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt oder eine dafür geeignete Kampfmittelräumfirma bescheinigt.</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis wird dem Projektentwickler zur Berücksichtigung in der Genehmigungsplanung weitergeleitet.</p>
<p>Zu einem Kampfmittelprüfungsverfahren sind folgende aufgeführte Unterlagen beim Fachbereich Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, Richard-Schütze-Straße 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen einzureichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kurze Maßnahmenbeschreibung, - Auflistung der von der Maßnahme betroffenen Flurstücke, - Auflistung der Grundstückseigentümer der betroffenen Flurstücke, Flurkarte (2-fach), aus welcher Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstücke, sowie die Grenzen des Flurstücks ersichtlich sind <p>Gründungstiefe bzw. Art und Umfang des Erdeingriffs soweit bekannt, Kenntnis zu Auffüllungen und Altbebauung, soweit bekannt (Bauzeit vor/nach 1945) Kenntnisse über bereits zurückgebaute Altbebauung, Bei Leitungsauswechslung Zeitpunkt der Erstverlegung der Leitung, Schachtgenehmigungen der jeweiligen Versorgungsträger (vollständig) zum Beginn der Baumaßnahme vor Ort</p> <p>Die Bearbeitungsdauer Ihres Antrages beträgt ca. 8 Wochen. Bei fehlenden Unterlagen ist die Bearbeitung eingeschränkt oder nicht möglich.</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis wird dem Projektentwickler zur Berücksichtigung in der Genehmigungsplanung weitergeleitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><u>4. Denkmalschutz</u></p> <p>Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale - Siedlungen: Bronzezeit; römische Kaiser-/Völkerwanderungszeit, Mittelalter; Fundstellen: undatiert, Neolithikum, Mittelalter; Brandbestattungen: Bronzezeit; Grabenwerk: undatiert.</p> <p>Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. & Seite 3 von 4 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.</p> <p>Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 Abs. 1 DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 Gleichbehandlung.</p> <p>O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.</p>	<p>Der Hinweis auf mögliche Denkmäler im Plangebiet wird in die Begründung aufgenommen.</p>

<p>Somit bedürfen jegliche Bauvorhaben im Bereich des o.g. Bebauungsplanes Nr. 01/2024 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Moritz“ einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 14 DenkmSchG LSA. Der diesbezügliche Antrag ist rechtzeitig vor Baubeginn - im Rahmen der Bauantragsstellung oder gesondert noch vor Bauantragsstellung — bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (3-fach per Post) einzureichen. Dabei sind möglichst genaue Angaben über Art, Umfang und Dauer der geplanten Erdarbeiten zu machen (Lageplan mit Eingriffstiefen). Ebenso sind die Gesamtinvestitionskosten des Vorhabens zu benennen.</p> <p>Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.</p> <p>Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung (Art und Weise der Errichtung) zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerdokumentation im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zugewegungen, Trafostationen, etc.) vorgeschaltet werden.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Die Kosten der durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA LSA) durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdhr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten. Die Kosten für den 1. Dokumentationsabschnitt sind vom Antragsteller in Gänze zu tragen.</p> <p>Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann - möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 Abs. 9 eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des</p>	<p>Der nebenstehenden Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und dem Projektentwickler zur Berücksichtigung in der Genehmigungsplanung weitergeleitet.</p>
--	---

<p>LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung, 2. Dokumentationsabschnitt) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet.</p> <p>Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.</p> <p>Hinweis: Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen.</p> <p>Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 - 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA LSA verbindlich abzustimmen. „Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Kühlborn zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-414; Fax: 0345/5247-460; E-Mail: mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de.</p> <p>Anlage: Kartierung der archäologischen Kulturdenkmale</p>		
---	--	--



Anregungen	Abwägungsvorschläge
5. Bauordnung/ Planungsrecht Gegen das o.g. Vorhaben gibt es aus bauordnungsrechtlicher und bauplanungsrechtlicher Sicht keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Postfach 3653 39011 Magdeburg	
Die Solarpark Moritz GmbH & Co. KG plant die Errichtung einer PVFA mit einer installierten Leistung von etwa 38 MW. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von etwa 34 ha und Besucheranschrift: befindet sich östlich der L51, zwischen den Ortslagen Güterglück, Schora Sender Landesentwicklung und Moritz (Flur 13, Gemarkung Moritz). Das Plangebiet wird bisher Neustädter Passage 15 landwirtschaftlich genutzt, eine Freileitung der Avacon trennt den 06122 Halle (Saale) Geltungsbereich in einen nördlichen und einen südlichen Teil.	Die Ausführungen beschreiben das Planvorhaben.
Nach Prüfung der Unterlagen habe ich festgestellt, dass die Unterlagen für eine Stellungnahme nicht ausreichend sind. Deshalb erhalten Sie zunächst landesplanerische Hinweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt wird im Verfahren gem. § 4 (2) BauGB erneut beteiligt.
Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010). Darüber hinaus sind der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) mit den Planungszielen „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur, der Sachliche Teilplan „Daseinsvorsorge — Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld- Wittenberg“ sowie der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt- Bitterfeld-Wittenberg“ maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. Es wurde sich im Vorentwurf des o. g. Planes nicht mit den Zielen und Grundsätzen gem. LEP-LSA 2010 und REP A-B-W 2018 auseinandergesetzt. Dies ist im Entwurf nachzuholen.	Eine Auseinandersetzung mit den Grundsätzen und Zielen der genannten Dokumente erfolgt in der Entwurfs-Begründung des Bebauungsplanes.
Gemäß LEP-LSA 2010, Z 115, sind PVFA in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen. PVFA sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (LEPLSA 2010, G 84). Die Errichtung von PVFA auf	Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt wird im Verfahren gem. § 4 (2) BauGB erneut beteiligt. In der Stadt Zerbst/Anhalt stehen nicht ausreichend versiegelte oder Konversionsflächen zur Verfügung, um die klima- und energiepolitischen Zielsetzungen zum Ausbau von Solarstrom zu erreichen, sodass die Stadt auch

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85). In der Begründung (LEP-LSA 2010, S.107) wird ausgeführt, dass für PVFA Raum in Anspruch genommen wird, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i. d. R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist.</p> <p>Eine flächenhafte Installation von PVFA hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflektionen durch Solarmodule auftreten. Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von PVFA eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind.</p>	<p>auf der vorliegenden, bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche den Bau eines Solarpark ermöglichen möchte. Im Rahmen der „Angebotsplanung Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet der Stadt Zerbst/Anhalt“ wurden die raumordnerisch relevanten Dokumente ausgewertet und bei der Herleitung von Suchräumen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen berücksichtigt. Im Ergebnis ist festzuhalten, das sich der Geltungsbereich innerhalb eines Suchraums befindet.</p> <p>Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt wird im Verfahren gem. § 4 (2) BauGB erneut beteiligt.</p>
<p>Die in den Unterlagen angesprochene Angebotsplanung der Stadt Zerbst vom März 2023 ist sehr allgemein gehalten. Zu der geplanten Fläche ist auf der Karte der Angebotsplanung ersichtlich, dass der Standort nur unter bestimmten Bedingungen akzeptabel ist. Dies ist in den Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan aber nicht weiter analysiert worden. Die landwirtschaftliche Fläche hat einen Bodenertragswert von durchschnittlich 41 — 60 %.</p>	<p>Gemäß der Angebotsplanung weisen die Böden im Plangebiet die geringsten Konflikte auf. Böden mit gering bis sehr geringen Konflikten werden im Gemeindegebiet nicht dargestellt. Die Böden mit mittleren Konflikten sind zur Belegung mit Photovoltaik-Anlagen geeignet, wenn es im Bezugsraum keine Standorte mit geringerer Funktionserfüllung gibt, auf denen das Vorhaben durchgeführt werden kann. In der Verschneidung mit den weiteren in der Angebotsplanung berücksichtigten Belangen, wurde die große Kulisse der Böden mit mittleren Konflikten auf die Suchraumkulisse um das Plangebiet beschränkt. Die Auswertung des Schutzguts Bodens hinsichtlich notwendiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Bodenfunktionen erfolgt im Umweltbericht.</p>
<p>Um dieses Vorhaben landesplanerisch prüfen zu können, sind zu den vorgenannten Punkten konkrete Aussagen zu treffen.</p>	<p>Die Begründung wird zum Verfahren gem. § 4 (2) BauGB ergänzt.</p>
<p>Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Planung widerspricht keinen Zielen der Raumordnung.</p>
<p>Hinweise aus dem Raumordnungskataster Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert).	
Nach Vorlage der überarbeiteten Unterlagen wird eine landesplanerische Stellungnahme gefertigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Obere Immissionsschutzbehörde Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)	
Mit dem in Rede stehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planerischen Voraussetzungen zur Errichtung einer PV- Freiflächenanlage mit einer installierten Leistung von ca. 38 MW auf einer Fläche von ca. 34 ha auf einer Ackerfläche ca. 800 Meter nordöstlich von Güterglück geschaffen werden. Die erzeugte elektrische Energie nach Möglichkeit der Versorgung lokaler Firmen dienen oder als Alternative in das öffentliche Netz eingespeist werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden vom Grundsatz her nicht berührt. Bei PV- Anlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Anhalt-Bitterfeld).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen jedoch ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.	Nach Aussagen des Vorhabenträgers haben die geplanten Transformatoren einen Schallleistungspegel von 56,18dB. Durch die Einhausung wird sich eine Schalldämmung ergeben, sodass der Schall in der Umwelt geringer ausfällt. Die Stadt Zerbst/Anhalt teilt die Einschätzung, dass Auswirkungen der Schallimmissionen räumlich begrenzt sind und sich nicht schädlich auf umliegende schutzwürdige Nutzungen auswirken.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung und für nachhaltige Entwicklung Dessauer Straße 70 06118 Halle (Saale)</p>	
<p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>Der Hinweis wird, soweit möglich im Umweltberichtes berücksichtigt und an den Projektentwickler zur Berücksichtigung bei der Ausführungsplanung weitergeleitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg Geschäftsstelle * Am Flugplatz 1 * 06366 Köthen (Anhalt)</p>	
<p>Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 01/2024 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Moritz“ der Stadt Zerbst/Anhalt dient der Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 34 ha.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBl. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.</p> <p>Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG LSA sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.</p> <p>Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01).</p> <p>In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutender Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Derzeit befinden sich in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg keine Ziele der Raumordnung in Aufstellung.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Auseinandersetzung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung ist in der Begründung zum Entwurf enthalten.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Ost Gropiusallee 1 06846 Dessau-Roßlau	
im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. dem § 4 Abs. 1 BauGB wurden durch die Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost (LSBB RB Ost) die per Link bereitgestellten Unterlagen zur Kenntnis genommen und im Hinblick auf Berührungspunkte unseres Zuständigkeitsbereiches geprüft.	
Das o. g. Plangebiet berührt mittelbar die Landesstraße 51. Die Trägerschaft der Straßenbaulast ergibt sich aus dem § 42 StrG LSA. Die übergebenen Unterlagen dokumentieren, dass die äußere verkehrstechnische Erschließung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPVA) über das rückwärtige Straßennetz erfolgt.	
Der Begründung zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes ist zu entnehmen, dass weder eine Modulausrichtung noch ein Belegungsplan festgesetzt werden soll. Gemäß 8 10 StrG LSA hat die LSBB dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die LSBB RB Ost geht grundsätzlich davon aus, dass die FFPVA blendfrei zur Landesstraße gestaltet wird. Unter dem Stichpunkt „Schutzgut Mensch und Gesundheit“ sei darauf hingewiesen, dass die Blendung durch Sonnenlicht bzw. deren Reflexionen an der FFPVA insbesondere in Hinblick auf die L 51 im weiteren Planungsverlauf mittels Blendgutachten abzuklären ist.	Im Bebauungsplan wird weder eine Modulausrichtung noch ein Belegungsplan festgesetzt. Durch eine Variation der Modulausrichtung und einer Eingrünung ist die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ohne Blendwirkung auf die Straße in der festgesetzten Sonderbaufläche möglich. Im Bebauungsplan wurde das für die Baugenehmigungsebene erstellte Blendgutachten eingestellt. Demnach wären rein astronomisch Blendwirkungen auf der L 51 möglich. Durch die bestehenden und als geschützte Biotop zu erhaltende Dichte Eingrünung können die Blendungen aber in Realität nicht auftreten.
Die LSBB RB Ost ist am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Dem Hinweis wird gefolgt.
Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt An der Fliederwegkaserne 13 06130 Halle (Saale)	
mit Schreiben vom 04.07.2024 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des Vorentwurfs des o.g. Bebauungsplans um eine Stellungnahme. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche berg-bauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<u>Bergbau</u> Am nachgefragten Standort der geplanten Anlage bestehen keine bergbaulichen Beschränkungen die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den B-Planbereich nicht vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
<u>Geologie</u> Bezüglich des Vorhabens gibt es nach den derzeitigen Erkenntnissen des LAGB aus geologischer Sicht keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
<u>Weiterführende Hinweise:</u> <u>Ingenieurgeologie</u>	
Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind am Standort und in der näheren Umgebung nicht zu erwarten. Gemäß der digitalen Geologischen Karte und nahegelegener Bohrungen kommen im betreffenden Bereich unter der Geländeoberkante Geschiebemergel vor.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
<u>Hydrogeologie</u> Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Geologischer Karte (GK25) im Bereich des Plangebietes ein mehrere Meter mächtiger Geschiebemergel verbreitet ist. Auf Grund der meist nur geringen Durchlässigkeit des Geschiebemergels ist die Bildung von Staunässe bzw. von oberflächennahem Schichtwasser in Abhängigkeit von der Witterungssituation nicht ausgeschlossen. Die unter der Geschiebemergelbedeckung folgenden Sande und Kiese können gespanntes Grundwasser führen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt Richard-Wagner-Str. 9 06144 Halle	
anbei erhalten Sie die Teilstellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege; die Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege geht Ihnen ggf. gesondert zu.	Eine Teilstellungnahme der Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege ist im Zuge der Beteiligung nicht eingegangen.
Zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu archäologischen Belangen.	
Im Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich gemäß § 2 DenkmSchG LSA archäologische Kulturdenkmale (Siedlungen: Bronzezeit; rö-	Der Hinweis wird in der Begründung aufgenommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
mische Kaiserzeit- Völkerwanderungszeit, Mittelalter; Fundstellen: undatiert, Neolithikum, Mittelalter; Brandbestattungen: Bronzezeit; Grabenwerk: undatiert); zur Ausdehnung vgl. Anlage.	
<p>Das Areal liegt südöstlich der L51 auf relativ ebenem Gelände. Im Umfeld des Vorhabensgebiets fließen mehrere wasserführende Gräben, bei denen es sich um ehemalige Bachläufe handelt. So z. B. der Landwehrgraben, der als ehemaliger Bachlauf gut im digitalen Geländemodell erkennbar ist.</p> <p>Gewässerbereiche zogen die Menschen seit je her an. Sachsen-Anhalt wird vom Menschen seit über 400.000 Jahren aufgesucht. Zu dieser Zeit bis um ca. 5.500 v. Chr. waren die Menschen noch nicht sesshaft, sondern lebten nomadisch als Sammler und Jäger. Im Bereich von Wasserläufen oder Seen wurden saisonal Rastplätze errichtet, einige wurden – so zeigen es die aktuellen Grabungen – von Zeit zu Zeit, vielleicht auch Jahr um Jahr, immer wieder aufgesucht und genutzt. Vor rund 7.000 Jahren wurde die jahrtausendlang erprobte Lebens- und Wirtschaftsweise zugunsten von Ackerbau und Viehzucht aufgegeben; die Menschen wurden sesshaft. In die noch geschlossene Walddecke wurden kleine Inseln gerodet – hier entstanden Ackerflächen und Siedlungen. Bei der Standortwahl war stets neben Bodenqualität und Ausrichtung vor allem die Gewässernähe ein wichtiger Parameter.</p> <p>Die Mehrheit der Bodendenkmale liegen unmittelbar oder nahe an bestehenden oder ehemaligen Gewässern (Seen, Weiher, Flüsse Bäche, Quellen, Sölle) bzw. deren angrenzenden organischen Bildungen (Moor, Anmoor) und Feuchtböden; sie reihen sich oft perlschnurartig an solchen auf. Während aller Epochen waren Gewässer, insbesondere Fließgewässer und ihre Auen von ganz besonderer Bedeutung. Sie bilden die Grundlage für Versorgung und Ernährung. Im Vergleich zu den Befunden und Funden, die auch auf Trockenböden gemacht werden können, kommt hier ein weiterer entscheidender Faktor hinzu: Bei den Flusslandschaften handelt es sich um Feuchtgebiete mit besonderen Konservierungsbedingungen für organisches Material. Hier können sich unter Sauerstoffabschluss komplette Holzkonstruktionen, Knochen, aber auch Leder-, Textil- und Pflanzenobjekte erhalten. Letztlich sind die Auen und Moore somit hochauflösende Bodenarchive zur Rekonstruktion von Landschaft, Flora, Fauna und Klimaentwicklung.</p>	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Westlich des Vorhabensgebiets liegt eine mittelalterliche Wüstung, die als „Beetz“ überliefert ist. Das öffentliche Interesse ist gegeben.</p> <p>Bei Wüstungen handelt es sich um ehemalige Ortschaften, die schon im Spätmittelalter wieder aufgegeben worden sind. Die Gründe hierfür liegen oft in kriegerischen Handlungen oder verheerenden Seuchen, aber auch an klimatischen Bedingungen. In seltenen Fällen sind durch urkundliche Erwähnungen die Namen solcher Ortschaften bekannt. Wüstungen sind bedeutende Bodendenkmale, die Zeugnis von der mittelalterlichen Auf-siedlung und den herrschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen dieser Zeit ablegen. Sie besitzen daher eine sehr hohe Bedeutung für die Regionalgeschichte. Im Nahbereich der Wüstungen liegen meist weitere Hinterlassenschaften, die zum infrastrukturellen Umfeld solcher Siedlungen zu rechnen sind. Hierzu gehören Altfluren, Altwege und Dämme, aber auch Bestattungen und sakral-religiöse Denkmale.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Südlich des Vorhabensgebiets liegen Siedlungen der Bronzezeit und der römischen Kaiserzeit – Völkerwanderungszeit. Nördlich des Vorhabensgebiets ist ein Brandgräberfeld der Bronzezeit bekannt.</p> <p>In der Bronzezeit hat sich somit eine historische Kulturlandschaft gebildet, die für die Siedlungsgeschichte von hohem Wert ist. Die Erfassung solcher kompakten Kulturlandschaften liefert Erkenntnisse, die von hoher Bedeutung sind.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nordwestlich des Vorhabensgebiets liegt ein bislang undatiertes Grabenwerk, das durch Luftbilder bekannt ist. Eine prähistorische Zeitstellung gilt dennoch als sicher.</p> <p>Solche größeren Grabenwerke haben nicht unbedingt nur als Befestigung gedient, sondern haben oft auch einen kultischen Charakter. Im Umfeld solcher Anlagen muss mit weiteren Hinterlassenschaften wie zugehörigen Siedlungen und Bestattungsplätzen gerechnet werden. Die Erfassung solcher Anlagen hat einen hohen Wert für die Geschichte Mitteldeutschlands.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen insgesamt aufgrund der topographischen Situation und der naturräumlichen Gegebenheiten (Bodenqualität, Gewässernetz, klimatische Bedingungen) sowie aufgrund analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte (vgl. § 14 (2) DenkmSchG LSA), dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Luftbildbefunden, Lesefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind und nicht bekannt sein können; vielmehr werden diese oftmals erst bei invasiven Eingriffen erkannt.</p>	<p>Der Hinweis auf mögliche Denkmäler im Plangebiet wird in die Begründung aufgenommen.</p>

<p>Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal ipso iure und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 (1) und § 14 (2) Gleichbehandlung.</p> <p>O. g. Baumaßnahme (PV-Anlage in Leichtbauständerbauweise) führt zu Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der Kulturdenkmale. Gemäß § 1 und § 9 DenkmSchG LSA sind archäologische Kulturdenkmale im Sinne des DenkmSchG LSA zu schützen, zu erhalten und zu pflegen (substanzielle Primärerhaltungspflicht). Hierbei erstreckt sich der Schutz auf die gesamte Substanz des Kulturdenkmales einschließlich seiner Umgebung, soweit dies für die Erhaltung, Wirkung, Erschließung und die wissenschaftliche Forschung von Bedeutung ist.</p> <p>Die denkmalrechtliche Genehmigung ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt.</p> <p>Liegen begründete Anhaltspunkte vor, dass bei Erdeingriffen archäologische Kulturdenkmale verändert werden, kann ein repräsentatives Dokumentationsverfahren mit Ziel zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz innerhalb des eingegrenzten Planungsgebietes zuzüglich begründeter Anhaltspunkte für Kulturdenkmale dazu dienen, das Versagen einer Genehmigung abzuwenden. Dieser Schritt kann der Genehmigung vorgelagert oder von dieser umfasst sein.</p> <p>Um die Grundlage für eine denkmalrechtliche Genehmigung (Art und Weise der Errichtung) zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, muss aus facharchäologischer Sicht den Baumaßnahmen ein fachgerechtes und repräsentatives Dokumentationsverfahren zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz (Magnetometerdokumentation im Bereich der Modultische mit Bodenaufschlüssen für Referenzdokumentation sowie ein 1. Dokumentationsabschnitt mit Oberbodenabnahme in einem repräsentativen Raster im Bereich von Zugewegungen, Trafostationen, etc.) vorgeschaltet werden.</p> <p>Die Kosten der durch das LDA LSA durchzuführenden Dokumentation zur Qualifizierung und Quantifizierung der archäologischen Evidenz fallen gem. DenkmSchG LSA und in ständiger Rechtsprechung des OVG LSA nicht in die Prüfung der Zumutbarkeit, da sie der Herstellung der Genehmigungsfähigkeit dienen (vgl. OVG LSA 2 L 154/10 Rdnr. 64); also dem Antragsteller dazu dient, die begehrte Genehmigung zu erhalten.</p> <p>Im Anschluss ist zu prüfen, in welcher Art und Weise der Errichtung aus facharchäologischer Sicht zugestimmt werden kann – möglicherweise unter der Bedingung, dass entsprechend § 14 (9) eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird (Sekundärerhaltung) oder aber in Teilbereichen die Ständerleichtbauweise zugunsten einer noninvasiven Bauweise verändert</p>	<p>Die Hinweise werden dem Projektentwickler zur Berücksichtigung in der Genehmigungsplanung weitergeleitet.</p>
---	--

<p>wird. So ist eine dem Kulturdenkmal angemessene Art und Weise der Errichtung gewährleistet.</p> <p>Bei Bodeneingriffen für interne Verkabelungen, Zuleitungen, Zaunsetzungen etc. wird gem. § 14 (9) DenkmSchG LSA eine baubegleitende archäologische Dokumentation erforderlich.</p> <p>Die Dokumentation ist gem. § 5 Abs. 2 DenkmSchG LSA durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherrn und LDA LSA abzustimmen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DenkmSchG das Verursacherprinzip; siehe auch Hinweise zu den Erläuterungen und Verwaltungsvorschriften zum Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. der StK vom 14.5.2021 – 63.57704 in MBl. LSA, 329) zu § 14 Abs. 9. Die Vereinbarung ist in Kopie der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung, jedoch spätestens mit der Baubeginnanzeige zu überreichen. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig mindestens 12 Wochen im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.</p> <p>Bitte betrachten Sie dieses Schreiben als Information, nicht als verwaltungsrechtlichen Bescheid. Ein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist ggf. bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde einzureichen.</p> <p>Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Kühlborn zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-414; Fax: 0345/5247-460; E-Mail: mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de.</p>		
--	--	--

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Amt für Landwirtschaft, Flurerneuerung und Forsten Anhalt Postfach 1622 06814 Dessau-Roßlau	
Wahrzunehmende Belange der Agrarstruktur sind vom o. g. Vorhaben gegenwärtig nicht betroffen. Öffentliche landwirtschaftliche Belange sind betroffen. Eine weitere Beteiligung ist erforderlich.	Das Amt für Landwirtschaft, Flurerneuerung und Forsten Anhalt wird weiter beteiligt.
Fachliche Stellungnahme: Der Stadtrat der Stadt Zerbst/Anhalt hat am 28. Februar 2024 in seiner öffentlichen Sitzung den Beschluss zur Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 01/2024 "Freiflächen-Photovoltaikanlage Moritz" (FFPVA) mit der Beschluss-Nr. 0841/2024 gefasst.	
Geplant ist die Errichtung einer FF-PVA auf den Flurstücken 39 und 40 der Flur 13 in der Gemarkung Moritz. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 34 ha.	
Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wurde festgestellt, dass diese unvollständig sind.	Die Unterlagen werden zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB weiter ausgearbeitet.
So wurden als Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes lediglich Grundzüge der Planung eingereicht, die keine konkreten Angaben enthalten. Um die landwirtschaftlichen Belange beurteilen zu können, ist eine vollständige Begründung erforderlich.	Die Unterlagen werden zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB weiter ausgearbeitet.
Weiterhin wurde als Planunterlage eine Angebotsplanung möglicher Flächen zur Realisierung von FF-PVA auf Landwirtschaftsflächen im Gemeindegebiet der Stadt Zerbst/Anhalt vom März 2023 eingereicht. Die enthaltene Suchraumkulisse, die Bestandteil der Planunterlagen ist, umfasst eine landwirtschaftliche Fläche von ca. 1.000 ha (s. Karte 3). Somit wurden ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen erfasst, den Planunterlagen zufolge auch ertragreiche landwirtschaftliche Böden. Die Stadt Zerbst/Anhalt verfolgt mit dieser Angebotsplanung eine geordnete Entwicklung der FFPVA auf landwirtschaftlichen Flächen im gesamten Gemeindegebiet. Außerdem soll die Möglichkeit geschaffen werden, Acker- und Grünlandflächen im Gemeindegebiet nicht nur für FFPVA, sondern auch für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zu nutzen.	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.
Aus landwirtschaftlicher Sicht zu kritisieren ist, dass der Erhalt landwirtschaftlich genutzter Flächen nur eine untergeordnete bzw. keine Bedeutung zu haben scheint. Die Landwirtschaft darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, denn sie ist von den Folgen des Klimawandels in besonderem Maße betroffen, da sie mit und in der Natur produziert und vom Klima in	Im Rahmen der Erstellung der „Angebotsplanung möglicher Flächen zur Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen“ wurden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft als Ausschlussflächen definiert. Die vorliegende Planung befindet sich also außerhalb eines solchen Gebietes.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>vielfältiger Form abhängig ist. Ein angespannter Wasserhaushalt und zunehmende Wetterextreme gefährden die landwirtschaftliche Erzeugung und die Bodenfruchtbarkeit Aufgrund der höheren Klima- und Witterungsvariabilität zwischen und in den Jahren muss von einer abnehmenden Planungssicherheit und von erhöhten Produktionsrisiken für die Landwirtschaft ausgegangen werden. Umso bedeutender ist der Erhalt der vorhandenen Landwirtschaftsflächen. Der landwirtschaftliche Boden stellt den entscheidenden, nicht vermehrbaren und unverzichtbaren Produktionsfaktor für die Landwirtschaft dar. Die bestehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gilt es daher als Potential für die Produktion von Nahrungs- und Futtermitteln sowie nachwachsenden Rohstoffen, für den Erhalt der biologischen Vielfalt, den Bodenschutz und weitere ökologische Funktionen zu bewahren und somit die Landwirtschaft als besonders raumbedeutsamen und die Kulturlandschaft prägenden Wirtschaftszweig in der Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg zu erhalten.</p>	
<p>Gemäß der Biotopkartierung des Landes Sachsen-Anhalt ist die beantragte Fläche als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen und wird als diese genutzt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die geplante Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "FF-PVA" auf Landwirtschaftsflächen stellt eine Nutzungsänderung dar und steht einer landwirtschaftlichen Nutzung entgegen.</p>	<p>Die Stadt Zerbst/Anhalt hat sich dazu entschieden in einem begrenzten Umfang landwirtschaftliche Flächen für Solarparks in Anspruch zu nehmen. Die Flächen unterhalb der Photovoltaik-Module sind als extensives Grünland zu entwickeln. Eine Viehhaltung zur Grünpflege sowie Mahd und Verwertung des Grünlandproduktes sind zulässig. In eingeschränkter Form ist weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung möglich.</p>
<p>Hinsichtlich der Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft soll innerhalb des geplanten SO auf den unversiegelten Flächen der vorhandene Acker in extensiv genutztes Grünland umgewandelt und unter Einhaltung bestimmter Bewirtschaftungsauflagen erhalten werden (z.B. ohne PSM, ohne mineralische Düngung, maschinelle Bewirtschaftung nicht in der Zeit 01.03.-15.07., 1. Mahd ab 15.07., Mahd von innen nach außen). Weiterhin sollen entlang der im Süden und Osten verlaufenden Baumreihen sowie im Bereich der Avacon-Leitung (im südlichen Bereich des Plangebietes) Grünflächen festgesetzt, in extensives Grünland umgewandelt und unter Einhaltung bestimmter Bewirtschaftungsauflagen erhalten werden. Darüber hinaus ist die Anlage einer 3 m breiten Strauchhecke, das Plangebiet umlaufend, vorgesehen.</p>	<p>Die Inhalte geben die Festsetzungen wieder.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Aus öffentlicher- landwirtschaftlicher Sicht wird vor allem die Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland in Extensiv-Grünland mit den vorgesehenen Bewirtschaftungsauflagen aber auch die Anlage einer Strauch-Baum-Hecke auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen als sehr bedenklich angesehen. Mit diesen Maßnahmen ist neben der Änderung der Bewirtschaftung auch eine dauerhafte Umwandlung von Landwirtschaftsflächen verbunden. Der Landwirtschaft werden Flächen entzogen, ohne geeignete Tauschflächen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Durch die Errichtung der FF-PVA einerseits aber auch durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen andererseits werden Landwirtschaftsflächen beansprucht bzw. gehen der Landwirtschaft dauerhaft verloren, ohne dass an anderer Stelle adäquate Landwirtschaftsflächen geschaffen werden.</p> <p>Neben dem dauerhaften Flächenverlust sind durch die geplanten Maßnahmen vor allem Zerschneidung zusammenhängender Schläge sowie Bewirtschaftungserschwernisse bzw. Bewirtschaftungseinschränkungen zu erwarten.</p> <p>Hinzu kommen Bewirtschaftungserschwernisse bzw. Bewirtschaftungseinschränkungen durch bereits bestehende Photovoltaik- und Windenergieanlagen sowie Flächenverluste durch andere Eingriffe.</p> <p>Darüber hinaus gelten Hecken als geschützt und unterliegen besonderen Regelungen. Daher sind weitere Einschränkungen zu erwarten.</p>	<p>Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann die Solaranlage zurückgebaut und die Fläche wieder der intensiven Landwirtschaft zugeführt werden. Anders als bei städtebaulichen Entwicklungen, ist die Fläche nicht zwangsläufig dauerhaft der Landwirtschaft entzogen.</p>
<p>Weiterhin ist das o.g. Flurstück an einen Landwirtschaftsbetrieb verpachtet. Dieser erhält für die Nutzung der Fläche Ausgleichszulagen aus Landes- und Bundesmitteln, was bei Nichteinhaltung der Auflagen zu Sanktionen führen kann.</p>	<p>Als einer der Eigentümer ist der derzeitige Bewirtschafter der Fläche mit der Planung des Solarparks einverstanden und kann dies in seine Ausgleichszahlungs- bzw. Fördermittelplanungen einstellen.</p>
<p>Erhebliche nachteilige Veränderungen der Agrarstruktur sind nicht auszuschließen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf § 15 des Landwirtschaftsgesetzes Sachsen-Anhalt (LWG LSA) vom 28.10.1997 verwiesen. Demnach darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beeinträchtigt werden. Ob dieser begründete Ausnahmefall hier vorliegt, kann anhand der eingereichten Unterlagen nicht beurteilt werden. Hierzu fehlen konkretere Angaben.</p>	<p>Um die energiepolitischen Ziele von Stadt, Land und Bund zu erreichen, ist ein Ausbau der Erzeugung von Strom aus Solarenergie erforderlich. Zwar ist es ein Grundsatz der Landesplanung Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen zu errichten und die Errichtung auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend zu vermeiden. Gemäß § 2 EEG steht die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Versiegelte oder Konversionsflächen stehen aber nicht ausreichend für die Ausbauziele zur Verfügung. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zum Ausbau von Solarenergie ist daher begründet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Die vorliegenden Unterlagen enthalten keine Begründung für die Notwendigkeit der Umsetzung der o.g. Maßnahmen nur an dieser Stelle. Aus der Aktenlage geht nicht hervor, dass Alternativen geprüft wurden.	Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Suchraums in der „Angebotsplanung möglicher Flächen zur Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen“. Ergänzend dazu ist die Planung mit den Grundsätzen und Zielen des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt (2010), hinsichtlich des Ausbaus energetischer Produktion, vereinbar. Alternativflächen auf versiegelten oder Konversionsflächen stehen in der Stadt Zerbst aktuell nicht zur Verfügung bzw. wurden schon mit Photovoltaik belegt (ehemalige Radarstation, Deponien, Flugplatz).
Eine Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange ist somit nicht erkennbar.	Es wird auf oben stehende Abwägung verwiesen.
Um aus landwirtschaftlicher Sicht prüfen zu können, ob der begründete Ausnahmefall nach § 15 LWG LSA vorliegt, muss die Notwendigkeit der Errichtung der geplanten FF-PVA am geplanten Standort genau dargestellt werden. Dazu gehört auch, dass mit Hilfe einer aussagekräftigen Alternativenstandortanalyse nachgewiesen wird, dass kein nichtlandwirtschaftlich genutzter Standort zur Verfügung steht, um das Vorhaben umzusetzen.	Eine Standortalternativenprüfung erfolgte durch die Stadt Zerbst im Rahmen der „Angebotsplanung möglicher Flächen zur Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen“. Auf Basis verschiedener Kriterien wurden dabei potenziell für Solarparks geeignete Flächen identifiziert. Das Plangebiet ist in dieser Analyse als Suchraum herausgekommen. Die Angebotsplanung der Stadt wurde auf landwirtschaftliche Flächen begrenzt, da versiegelte oder Konversionsflächen in der Stadt Zerbst aktuell nicht für Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Verfügung stehen bzw. schon mit Photovoltaik belegt wurden (ehemalige Radarstation, Deponien, Flugplatz). Waldflächen und Gewässer sollen nicht für Photovoltaikfreiflächenanlagen in Anspruch genommen werden. Insofern reduzieren sich die potenziellen Flächen auf die landwirtschaftlichen Flächen im Gemeindegebiet.
Aus landwirtschaftlicher Sicht wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei der Planung von FFPVA folgende Ziele und Grundsätze zwingend zu berücksichtigen sind:	
"Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft ... zu erhalten oder zu schaffen" (§2 Abs.2 Nr.4 Satz 7 ROG). Der Erhalt der räumlichen Voraussetzungen für die Landwirtschaft ist anhand der vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar.	Mit vorliegender Planung wird die Landwirtschaft auf der Fläche beschränkt. Eine Viehhaltung zur Grünpflege sowie Mahd und Verwertung des Grünlandproduktes des extensiven Grünlandes sind weiterhin zulässig.
"FF-PVA sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden" (G84 LEP-LSA 201 0). Ob diese Flächen geprüft wurden, geht aus den Akten nicht hervor.	Es wird auf oben stehende Abwägung verwiesen.
"Die Errichtung von FF-PVA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden" (G 85 LEP-LSA 201 0). Die Vermeidung der Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen ist anhand der Planunterlagen nicht ersichtlich.	Die Stadt Zerbst hat sich in der Abwägung dazu entschieden die Umnutzung der vorliegenden, bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche zuzulassen. Die Fläche ist im städtischen Standortkonzept für Solarparks als potenziell geeignete Fläche identifiziert worden.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Die Stadt Zerbst/Anhalt hat bei der Erstellung der „Angebotsplanung möglicher Flächen zur Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen“ einige Belange der Landwirtschaft berücksichtigt. Zunächst wurden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft als Ausschlussflächen eingestuft. Im Rahmen des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens wurde ein erhöhter Fokus auf das Ertragspotential der Böden gelegt. Die Inanspruchnahme von für die Landwirtschaft besonders bedeutsamen Böden wird damit vermieden.
"Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und .. nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann" (G 115 LEPLSA 201 0). Weder dient das Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb, noch entspricht die geplante Errichtung der FF-PVA den Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur. Ob andere Flächen zur Verfügung stehen bzw. geprüft wurden, geht aus den Planunterlagen nicht hervor.	Nebenstehend handelt es sich um einen Grundsatz der Raumordnung, der der Abwägung zugänglich ist. An dieser Stelle werden die Landwirtschaft gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus Erneuerbare Energie zurückgestellt Hinsichtlich der Standortalternativenprüfung wird auf die obenstehenden Abwägung verwiesen.
"Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden ... Landwirtschaftlich genutzte Flächen... sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden ... Die Notwendigkeit der Umwandlung ... soll begründet werden" (§1 a Abs. 2 Sätze 1, 2 und 4 BauGB). Ob dieser notwendige Umfang hier vorliegt, kann aus landwirtschaftlicher Sicht nicht beurteilt werden, da die Planunterlagen hierzu keine Angaben enthalten. Es fehlt eine nachvollziehbare Begründung für die dauerhafte Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen.	Es wird auf die oben stehende Abwägung verwiesen.
Außerdem sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen (§ 1, Abs. 6, Nr. Sb BauGB). Eine Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange kann hier nicht festgestellt werden.	Es wird auf die oben stehende Abwägung verwiesen.
Zur Vermeidung von Raumnutzungskonflikten und zur besseren Steuerung von Photovoltaikanlagen wird aus öffentlich-landwirtschaftlicher Sicht die Erarbeitung eines gesamträumlichen Gemeinde-Konzeptes empfohlen und keine Angebotsplanung, die sich ausschließlich auf Landwirtschaftsflächen bezieht. In diesem Zusammenhang wird auf die Arbeitshilfe - Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Dezember 2021) sowie auf die Planungshilfe für gesamträumliche Konzepte zur kommunalen Steuerung großflächiger	Es wird auf oben stehende Abwägung mit Erläuterung des Konzeptes verwiesen. Grundsätzlich ist die „Angebotsplanung möglicher Flächen zur Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen“ nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Aus Sicht der Stadt Zerbst/Anhalt ist die Suchraumfindung durch die Angebotsplanung ausreichend, um die Standortwahl zu begründen. Von Seiten der Träger der Regional- und Landesplanung wurde dies zudem in den Stellungnahmen nicht kritisiert.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 30.04.2021 verwiesen. Hiernach sind insbesondere alle Potentialflächen zu ermitteln und zu bewerten. Weiterhin sind die städtebaulichen Entwicklungsabsichten nachvollziehbar aufzuzeigen und der konkrete Bedarf nachzuweisen. Des Weiteren ist darzustellen, welchen Anteil die Photovoltaikanlagen perspektivisch an der kommunalen Energieversorgung einnehmen soll. Nur so ist ersichtlich, ob die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen weitestgehend vermieden wird und ob die Ziele und Grundsätze des LEP-LSA 2010 Berücksichtigung finden.	
Hinsichtlich der geplanten naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen enthalten die Planunterlagen keine Aussagen, ob weitere Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden sollen, da eine vollständige Eingriffs-/Ausgleichsbilanz fehlt.	Der Umweltbericht mit Bilanzierung wird den Unterlagen zum Entwurf beigefügt.
Damit neben dem Eingriff selbst nicht noch zusätzliche Landwirtschaftsflächen durch Kompensationsmaßnahmen unnötig beansprucht werden, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Planung von Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft ohne Beeinträchtigung und ohne Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen erfolgt. In diesem Zusammenhang sollten alle Möglichkeiten geprüft werden, die das BNatSchG zulässt, damit keine zusätzlichen Landwirtschaftsflächen beeinträchtigt oder aus der Nutzung genommen werden müssen (z.B. Entsiegelungsmaßnahmen, Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten, Maßnahmen im betroffenen Kompensationsraum). Wenn jedoch nach Abprüfen aller Möglichkeiten dennoch Landwirtschaftsflächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen werden müssen, sind entsprechende Angaben erforderlich, um auch hier die begründeten Ausnahmefälle nach § 15 LWG-LSA prüfen zu können (z.B. Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange, Begründung für die Notwendigkeit).	Gemäß Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde müssen aufgrund der Beeinträchtigung von fünf Feldlerchen Brutpaaren als CEF-Maßnahme Feldlerchenfenster auf dem Flurstück 43, Flur 13, Gemarkung Moritz angelegt werden. Es sind 50 Feldlerchenfenster zu je 20 m ² als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich. Es werden dadurch lediglich 1.000 m ² landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Der übrige Bereich kann weiter bewirtschaftet werden. Agrarstrukturelle Auswirkungen hat dies bei einer Flurstücksgröße von 22 ha nicht. Die Notwendigkeit begründet sich in erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zur Ermöglichung des Ausbaus erneuerbarer Energien. Vergleichsweise sind die externen Kompensationsflächen für die Inanspruchnahme einer Fläche für einen Solarpark gering, sodass der Standort als geeignet zu bewerten ist.
Um die landwirtschaftlichen Belange, insbesondere die förderrechtlichen Aspekte prüfen zu können, wird um Nachreichung der o.g. fehlenden Unterlagen gebeten.	Um Aussagen zu den Belangen der Landwirtschaft ergänzte Unterlagen sind Bestandteil der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB.
Hinweis aus Sicht der Agrarstruktur: Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind vom o.g. B-Plan gegenwärtig nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die beiden östlich angrenzenden Wege 020_006 und 039_009 wurden 2004 bzw. 2008 im Rahmen des BOV Moritz ausgebaut. Bindefristen und Nutzungserlaubnisse obliegen dem Rechtsträger.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt (RELE) keine Einwände.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel Körperschaft öffentlichen Rechts Wiesenweg 4 39264 Zerbst/Anhalt OT Lindau</p>	
<p>innerhalb des Vorhabengebietes befinden sich keine Gewässer 2. Ordnung. Ein verrohrtes Gewässer (Lw 029) beginnt am ländlichen Weg zwischen Güterglück und Schora und mündet in den Landwehrgraben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Da diese Verrohrung vermutlich den Hauptsammler für eine drainierte Fläche darstellt, empfehlen wir zu prüfen, ob auf der Vorhabenfläche eventuell weitere verrohrte Systeme (Drainagen) vorhanden bzw. zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an den Projektentwickler zur Berücksichtigung in der Ausführungsplanung weitergeleitet.</p>
	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Heidewasser GmbH Postfach 1430 39004 Magdeburg</p>	
<p>Im ausgewiesenen Planungsgebiet befinden sich keine Anlagen der Heidewasser GmbH.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Zur Löschwasserversorgung nehmen wir wie folgt Stellung: Bei den geplanten Photovoltaik-Anlagen, entsprechend des DVGW Arbeitsblattes W 405, gehen wir davon aus, dass es sich bei der Löschwasserversorgung um einen "objektbezogenen Brandschutz" handelt. Die Geschäftsleitung der Heidewasser GmbH lehnt grundsätzlich jede Bereitstellung von Trinkwasser aus dem öffentlichen Leitungsnetz für den Objektschutz ab. Hierfür ist der Inhaber oder Eigentümer des Objektes verantwortlich. Von der Heidewasser GmbH sind die Anforderungen zur bedarfsgerechten Trinkwasserversorgung entsprechend der AVB Wasser V vom 20. Juni 1980 zu erfüllen.</p> <p>Das Abwägungsverhältnis zum Bebauungsplan ist uns zu übergeben. Es hat eine Kontrolle zu erfolgen, ob und wie unsere Hinweise und Forderungen berücksichtigt wurden. Für eine Beratung oder Anfrage wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiterin, Frau Schumann, (Tel. 0391/28968123).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und dem Projektentwickler zur Berücksichtigung in der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung weitergeleitet.</p> <p>Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt eine Übersendung der Abwägungsergebnisse.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost PTI24 Huylandstraße 18 38820 Halberstadt</p>	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir bedanken uns für die Beteiligung an ihrer Planung und möchten auf folgendes hinweisen.</p>	
<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die von Ihren Maßnahmen berührt werden könnten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung Berücksichtigung finden.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Plänen zu entnehmen. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	
Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten: Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse Schwarz (Punkt – Strich) = ui – Trasse Schwarz (Strich – Strich) = oi – Trasse Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb)	
<p>Auf diese Anlagen, ist unbedingt Rücksicht zu nehmen! Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die geplanten Maßnahmen so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien, nach Möglichkeit, nicht verändert oder verlegt werden müssen. Eine Lageveränderung bedarf unserer Zustimmung. Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom, informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Diese finden Sie unter folgender Internetadresse: https://trassenauskunftkabel.telekom.de. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht. Bitte informieren Sie den Antragsteller darüber, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich. Für Ihr Entgegenkommen danken wir Ihnen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.</p>	Die Leitung befindet sich in 5 bis 7 m Entfernung zum der Erschließung dienenden Weg im Osten des Plangebietes. Die Leitung befindet sich damit innerhalb der festgesetzten Grünfläche mit der Maßnahme zur Grünlandextensivierung. Bauliche Maßnahmen sind dort also nicht geplant. In der Planzeichnung wird eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Telekom ergänzt. Die nebenstehenden Hinweise werden dem Projektentwickler zur Berücksichtigung weitergeleitet.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Avacon Netz GmbH Bahnhofstraße 13 39307 Genthin</p>	
<p>die uns übersandten Unterlagen zum oben genannten Sachverhalt haben wir in Hinblick auf unsere Belange überprüft. Wir gehen davon aus, dass durch den Bebauungsplan Nr. 01/2024 bzw. dessen späteren Umsetzung der Fortbestand der vorhandenen Netzanlagen im ausgewiesenen Gebiet gesichert ist. Darin eingeschlossen sind der Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Netzanlagen nach den gültigen anerkannten technischen Regeln und Normen sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus unserer Sicht nicht vorzubringen. Wir hoffen, Ihnen die zur weiteren Bearbeitung notwendigen Informationen gegeben zu haben, stehen jedoch für Rückfragen gern zu Ihrer Verfügung.</p> <p>Anlagen Leitungsschutzanweisung Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen Planausschnitte</p>	<p>Die Leitung ist als oberirdische Hauptversorgungsleitung festgesetzt. Gemäß Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und der Avacon Netz GmbH beträgt der Leitungsschutzstreifen beidseitig 5,5 m. Bebauungen sind im Leitungsschutzbereich unzulässig. Die Schutzanweisungen und Merkblätter werden dem Projektentwickler zur Berücksichtigung bei der Genehmigungs- und Ausführungsplanung weitergeleitet.</p>

Anregungen von Bürgern

Es wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht.